

Der Mainzer hatte seit der Wiedererlangung seines ursprünglichen Bischofsstuhles nach dem Tode Erzbischof Christians, der sein Leben fast völlig in den Dienst des Reiches gestellt hatte⁴⁵⁾, während des sechsten Italienzugs des Staufers in den Jahren 1184—1186 immer wieder die Verhandlungen mit der Kurie geführt⁴⁶⁾. Seine Haltung zu dem im Jahre 1186 offen ausbrechenden Konflikt zwischen Kaiser und Papst läßt sich vor dem Gelnhäuser Hoftag im November dieses Jahres, auf dem er sich dann für den Kaiser erklärte, nicht recht fassen. Jedenfalls deuten mehrere Briefe der Hildesheimer Sammlung⁴⁷⁾ darauf hin, daß Konrad zumindest eine vermittelnde Haltung eingenommen hat. Recht aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß der Mainzer im Dezember 1186 auf der Burg Rusteberg — also nach dem Tag von Gelnhausen — eine Verfügung *auctoritate dei omnipotentis et sanctorum apostolorum Petri et Pauli et domini Urbani papae tercii et nostra*⁴⁸⁾ traf. Seine Vorsicht und auch die Lebenserfahrung, die er während seines Exils gewonnen hatte, mochten wohl von einer allzu einseitigen Parteinahme abraten.

Nun gibt es in der Hildesheimer Sammlung einen Brief, der besagt, Konrad habe dem Erzbischof von Köln in seinem Streit mit dem Kaiser Hilfe geleistet. Der Mainzer verteidigt sich in diesem Schreiben an den Kaiser⁴⁹⁾ mit dem Hinweis darauf, daß er ihn davon vorher unterrichtet habe und dem Reich daraus kein Nachteil entstehen werde. Der Inhalt dieses Briefes läßt sich nun gewiß in einzelnen Punkten ohne weiteres ad absurdum führen⁵⁰⁾, worum es uns aber geht, ist, den inhaltlichen Kern auf seine historische Wahrscheinlichkeit hin zu überprüfen, d. h. also: gab es jemals, in welcher Form auch immer, eine Verbindung zwischen Konrad von Mainz und der Opposition um Erzbischof Philipp?

Tatsächlich besitzen wir für solche Kontakte ein in diesem Zusammenhang bisher kaum beachtetes, unanfechtbares Zeugnis. In einem

⁴⁵⁾ Vgl. zu Leben und Wirken Christians von Mainz Wilfried Schöntag, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153—1183) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 22, 1973) S. 36 ff.

⁴⁶⁾ Vgl. Oehring, Konrad I. von Mainz, S. 81 ff.

⁴⁷⁾ Acht, Mainzer UB 2/2, S. 788 n° 482 und S. 789 n° 483.

⁴⁸⁾ Acht, Mainzer UB 2/2, S. 795 n° 489; die Berufung auf die Autorität des Papstes in der Corroboratio der Bischofsurkunde gewinnt vor allem deshalb an Bedeutung, weil sie eben nicht konsequent zu finden ist (vgl. auch Acht, a. a. O., S. 785 n° 480).

⁴⁹⁾ Acht, Mainzer UB 2/2, S. 826 n° 506.

⁵⁰⁾ Stehle, S. 45 f.